

VEREINSSTATUTEN DER VOLKSBÜHNE ASCHAU I.Z.



§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEIT

Der Verein führt den Namen "Volksbühne Aschau im Zillertal". Sein Sitz ist in 6274 Aschau. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich und fallweise auf das angrenzende Ausland.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Volksschauspiels.

§ 3 VEREINSMITTEL

Der Vereinszweck soll erreicht werden, durch Aufführung von Volksschauspielen, Proben hierfür und geselligen Zusammenkünften. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren und Spenden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein gliedert sich in

1. aktive Mitglieder
2. unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§ 5 AUFNAHME

Die Aufnahme aktiver und unterstützender Mitglieder erfolgt durch den Verein über Antrag eines Mitgliedes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht möglich. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied mit den Vereinsstatuten das Vereinsabzeichen, gegen Entrichtung des hierfür festgesetzten Betrages. Die Vereinsversammlung kann über Antrag des Vorstandes solche Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierüber erhält das Ehrenmitglied eine entsprechende Urkunde. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Aktive Mitglieder haben das Recht

- a) zur Teilnahme an allen Vereinsversammlungen
- b) des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Vereinsversammlung
- c) zur Einbringung von Anfragen und Anträgen, sowie Beschwerden an den Vorstand oder an die Vereinsversammlung
- d) zum Tragen des Vereinsabzeichens bei allen Vereinsveranstaltungen
- e) zum Besuch des Vereinslokales.

2. Unterstützende Mitglieder sind berechtigt

- a) an Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen
- b) sich an allen Veranstaltungen oder Ausflügen des Vereins auf eigene Kosten zu beteiligen
- c) zum Tragen des Vereinsabzeichens bei allen Vereinsveranstaltungen
- d) zum Besuch des Vereinslokales.

3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder, sie haben jedoch gegen den Verein keine besonderen Verpflichtungen. Sie haben pro Neuinszenierung jeweils Anspruch auf zwei Freikarten.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen des Vereins nach innen und außen kräftig zu wahren und zu vertreten, die Statuten zu beachten und sich den Beschlüssen des Vorstandes zu fügen
- b) die ihnen zugewiesenen Rollen oder andere Hilfsarbeiten grundsätzlich zu übernehmen und nach bestem Können durchzuführen. Die festgesetzten Proben sind pünktlich zu besuchen und den Anordnungen des Spielleiters ist Folge zu leisten
- c) eine Rückstellung der Rolle ist nur bei anerkanntswerten Gründen statthaft. Dies ist spätestens bei der zweiten Probe anzumelden
- d) die Mitwirkung bei Veranstaltungen und Aufführungen anderer Institutionen und Vereinen ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht statthaft
- e) die Entrichtung des von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrages in der vorgeschriebenen Frist
- f) die Mitglieder haften für die ordnungsgemäße Rückerstattung der ihnen anvertrauten Textbücher und Garderobe.

2. Unterstützende Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- und Austrittes.

3. Ehrenmitglieder, welche zugleich aktive Mitglieder sind, unterliegen den Verpflichtungen der aktiven Mitglieder, haben aber keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 EHRUNGEN

Der Verein ehrt seine Mitglieder für

1. 20 Jahre aktive Mitgliedschaft oder 30 Jahre unterstützende Mitgliedschaft mit dem Vereinsabzeichen in Silber
2. 30 Jahre aktive Mitgliedschaft mit dem Vereinsabzeichen in Gold
3. Weitere Ehrungen sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 9 AUSTRITT

Der Austritt steht jedem Mitglied zu jeder Zeit gegen schriftliche Erklärung an den Vorstand frei. Der Austritt ist für aktive Mitglieder dann nicht möglich, wenn dadurch die öffentliche Aufführung eines Theaterstückes durch den Verein gefährdet wird.

§ 10 STREICHUNG

Der Vorstand kann Mitglieder aus der Mitgliederliste in folgenden Fällen streichen:

1. wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird
2. wenn durch die Rückstellung der zugewiesenen Rolle eine bevorstehende Aufführung gefährdet oder unmöglich gemacht wird.

§ 11 AUSSCHLUSS

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

1. wenn ein Mitglied in ärgerniserregender Weise gegen Anstand und Sitte verstößt, Mitglieder in Ausübung ihrer Pflicht gröblich beleidigt, das Ansehen des Vereines schädigt, oder der Entwicklung des Vereins durch Störung des Friedens und der Harmonie entgegenhandelt.
2. wenn sich ein Mitglied wiederholt den Anordnungen der Spielleitung nicht fügt
3. wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Statuten verstößt oder sich über Vereinsbeschlüsse hinwegsetzt.

Erfolgt die Ausschließung, so steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses eine schriftliche Berufung an die Vereinsversammlung zu, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Der Ausschluss ist dann nicht rechtswirksam, wenn die Vereinsversammlung ihn nicht mit mindestens Zweidrittelmehrheit bestätigt.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

Dies sind:

1. Vereinsversammlung;
2. Vorstand
3. Kassenprüfer
4. Schiedsgericht

§ 13 VEREINSVERSAMMLUNG

Diese besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder. Einmal jährlich, und möglichst am Beginn des Kalenderjahres ist eine ordentliche Vereinsversammlung von dem Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand, ein Zehntel der aktiven Mitglieder oder Rechnungsprüfer dies verlangen. Die Einladung der Mitglieder zur Vereinsversammlung muss mindestens acht Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit einer Vereinsversammlung ist außer dem Obmann bzw. dem Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine weitere Vereinsversammlung mit der selben Tagesordnung eine halbe Stunde später abzuhalten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge wichtiger Art für die Vereinsversammlung sind schriftlich spätestens drei Tage vorher beim Vorstand einzubringen. Der Vereinsversammlung sind insbesondere vorbehalten;

1. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Änderung der Statuten;
3. Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder;
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereins von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen
6. freiwillige Auflösung des Vereins.

Beschlüsse in der Vereinsversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit, solche mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Mit Ausnahme der Wahlen des Obmannes und dessen Stellvertreter kann über Antrag auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

§ 14 VORSTAND

Er wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| a) Obmann | f) Bühnenmeister |
| b) Obmann-Stellvertreter | g) Schminkmeister |
| c) Schriftführer | h) Kassier-Stellvertreter |
| d) Kassier | i) Schriftführer-Stellvertreter |
| e) Spielleiter | |

Über die Beschlüsse jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Dem Vorstand ist insbesondere vorbehalten:

1. die Statuten und Vereinsbeschlüsse zu vollziehen
2. über alles, das nicht einer Vereinsversammlung zugewiesen ist, zu beraten und zu beschließen.

3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15 OBMANN

Er vertritt den Verein in jeder Beziehung nach außen, er erlässt die Verlautbarungen an die Mitglieder, beruft den Vorstand sowie die Vereinsversammlung ein. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 16 OBMANN-STELLVERTRETER

Dieser vertritt im Falle der Verhinderung des Obmannes denselben in allen dessen Rechten und Pflichten.

§ 17 SPIELLEITER

Die Vereinsleitung kann auch während einer Funktionsperiode bei Notwendigkeit weitere Spielleiter kooptieren.

§ 18 KASSENPRÜFER

Von der Vereinsversammlung werden zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen und der Vereinsversammlung darüber zu berichten.

§ 19 SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 WAHLEN

Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt gesondert für jedes Mitglied. Jedes Mitglied gilt als gewählt, welches die absolute Mehrheit erreicht und bei der Vereinsversammlung anwesend ist, sofern es nicht durch einen triftigen Grund verhindert ist und seine Zustimmung zur Wahl bereits erteilt hat. Wird diese Qualifikation im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der meisten Stimmenanzahl, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Die Wahlen aller anderen Funktionäre erfolgen mit einfacher Mehrheit. Liegt hinsichtlich der Mitglieder dem Ausschuss ein gemeinsamer Vorschlag vor, so kann darüber in einem Wahlgang abgestimmt werden.

§ 21 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung kann durch Zweidrittelmehrheit in einer eigens hierzu einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandenen aktive Vereinsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

ANMERKUNG

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Vereinsversammlung der Volksbühne Aschau im Zillertal am 8. April 2006 einstimmig angenommen und beschlossen.